

MARKTORDNUNG

Die Werbegemeinschaft Bad Marienberg e.V. erlässt folgende Marktordnung mit Wirkung zum 01. Januar 2015

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Marktordnung gilt für alle von der Werbegemeinschaft Bad Marienberg e.V. organisierten Märkte.

Die Marktordnung gilt zwischen dem Betreiber des Standes und seinen mit der Standbetreuung beauftragten Personen, sowie der Werbegemeinschaft Bad Marienberg e.V. und deren mit der Durchführung beauftragten Personen.

§ 2 Anmeldung und Standplatzzusage

1. Für die Standplatzvergabe ist eine Anmeldung mindestens 4 Wochen vor Marktbeginn für jede einzelne Veranstaltung zwingend erforderlich. Der Vordruck kann von der Werbegemeinschaft angefordert oder auf der Internetseite herunter geladen werden.
www.werbegemeinschaft-bad-marienberg.de

2. Die Anmeldung wird von der Werbegemeinschaft Bad Marienberg e.V. bestätigt oder abgelehnt.

3. Nach der Rücksendung der unterschriebenen Vereinbarung ist das aufgeführte Standentgelt und eine evtl. Kostenpauschale für Strom sofort fällig. Sie ist auf das Konto der Werbegemeinschaft Bad Marien zu überweisen. Sollte der Betrag nicht 10 Tage vor der Veranstaltung eingegangen sein, wird der reservierte Platz anderweitig vergeben.

§ 3 Verkaufsgegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktes sind alle für den freien Verkehr gemäß den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren. Ausdrücklich untersagt ist das Feilbieten von Kriegs- und Waffenspielzeug.

§ 4 Standplätze

1. Die Vergabe und Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Werbegemeinschaft Bad Marienberg e.V.

2. Die Benutzung der Standplätze kann im Einzelfall an Bedingungen geknüpft (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Ware) werden.

3. Keiner der zugewiesenen Standplätze darf ohne Zustimmung verändert, vertauscht oder jemand anderem zur Benutzung überlassen werden.

4. Die Markthändler haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort zu bezeichnen. Bei Aufforderung der Marktaufsicht hat sich der Markthändler durch entsprechende Dokumente (Gewerbeschein, Steuernummer, Marktunterlagen, Zulassungen) auszuweisen.

5. Die jeweilig festgesetzten Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Nach Marktende ist der Standplatz in gereinigtem (gekehrtem) Zustand zu verlassen. Alle Arten von Müll und Abfällen müssen selbst entsorgt bzw. mitgenommen werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Werbegemeinschaft das Recht vor, hierfür zusätzlich eine Kostenpauschale zu verlangen.

6. Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe hierfür kommen insbesondere strafbares Verhalten und Abweichungen (nicht angemeldete Waren und Standgröße) in Betracht.

§ 5 Ordnungsvorschriften

1. Den Anordnungen der Marktleitung oder deren Stellvertreter und den übergeordneten Verwaltungsorganen (Ordnungsamt VG) ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf dem Markt stören oder den Anordnungen nicht nachkommen, können vom Marktgelände verwiesen werden.

2. Autos, Zugfahrzeuge, Fahrzeuge aller Art müssen das Marktgelände verlassen, außer das Fahrzeug bildet selbst den Verkaufsraum.

3. Rettungswege in einer Breite von 3,50 m (im Kurvenbereich 5,50 m) sind frei zu halten. Maßgabe ist die Aussage vom Ordnungsamt und Feuerwehr.

4. Das Abstellen von Kisten, Körben oder anderen, den Marktverkehr hemmenden Gegenständen ist nicht erlaubt. Das Verlegen von Kabeln und Leitungen muss so erfolgen, dass Dritten kein Schaden entstehen kann. Für Schäden, die durch vom Markthändler verwendete fehlerhafte Kabel oder Geräte entstehen, haftet der Händler selbst.

5. Gesetzliche Auflagen, wie z.B. der Gesundheitsbehörden, Lebensmittelüberwachung, Unfallverhütungsvorschriften und Feuerwehren sind vom Standbetreiber selbst zu erfüllen.

6. Das Abspielen von Musik aller Art oder die Nutzung von Mikrofonen bedarf grundsätzlich der Gestattung der Marktleitung. Für Gema-Anmeldung und Gebühren ist der Standbetreiber selbst verantwortlich.

§ 6 Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind unbedingt einzuhalten.

§ 7 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Werbegemeinschaft Bad Marienberg e.V.

§ 8 Marktentgelt

Das Marktentgelt wird mit der Standplatzzusage in Rechnung gestellt und ist sofort zu entrichten. Nebenleistungen wie z. B. Strom, Wasser, etc. werden gesondert aufgeführt. Rückforderungen bei Absagen nach der verbindlichen Anmeldung sind ausgeschlossen. Sie erhalten keinen Zugang zum Marktgelände ohne vorherige, fristgerechte Zahlung des Marktentgelts.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Marktordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.